
Wahlen in der Studierendenschaft

Antragssteller: Sergio Perez und Merten Dahlkemper für die Nordcampus HSG.

Das Studierendenparlament wolle beschließen:

Ändere die Wahlordnung der Studierendenschaft (WO) wie folgt:

Füge in Artikel 6 einen neuen Absatz 8 ein:

„Die Fachgruppensprecherin oder der Fachgruppensprecher wird nach der Schulze-Methode gewählt. Treten zwei Kandidatinnen oder Kandidaten an, so erfolgt eine Mehrheitswahl.“

Ändere die Organisationssatzung der Studierendenschaft (OrgS) wie folgt:

Füge in §3 einen neuen Absatz 5 ein:

„Elektronische Wahlen zu Organen der Studierendenschaft sind unzulässig.“

Begründung:

Im bisherigen Wahlverfahren für Fachgruppensprecher*innen kann es vorkommen, dass im Falle von mehr als zwei Kandidat*innen die oder der Kandidat*in mit den meisten Stimmen nicht die absolute Mehrheit der Stimmen der Fachgruppe hinter sich vereint. Dieser Makel wird mit der Schulze-Methode¹, einer weit verbreiteten Condorcet-Methode, behoben.

Bei der Schulze-Methode hat die Wählerin oder der Wähler die Möglichkeit, Präferenzen für die einzelnen Kandidierenden anzugeben. Damit wird z.B. vermieden, dass eine Kandidatin oder Kandidat nicht angekreuzt wird, weil ihr oder ihm keine Chancen eingeräumt werden. Auch werden sog. *Spoiler Effekte*² vermieden, d.h. die Benachteiligung von Kandidierenden, die untereinander thematisch sehr ähnlich sind und dadurch gegenseitig Stimmen "wegnehmen".

Die Rechtsabteilung wollte oder konnte uns bislang nicht fundiert darlegen, inwiefern dieses Verfahren gegen geltendes Recht verstößt, weshalb wir nach wie vor der Auffassung sind, dass dieses Verfahren in den genannten Fällen der gewählten Person eine höhere Legitimität verschafft.

Desweiteren möchten wir für die Zukunft ausschließen, dass die Wahlen zu Organen der Studierendenschaft elektronisch stattfinden, da in der Praxis die Manipulation der Wahl nicht ausgeschlossen werden kann. So urteilte das Bundesverfassungsgericht im März 2009, dass der Einsatz von Wahlcomputern bei der Bundestagswahl 2005 unzulässig war, da nicht sichergestellt war, dass "beim Einsatz elektronischer Wahlgeräte müssen die wesentlichen Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnis-

¹Für einen kurzen Überblick siehe <https://de.wikipedia.org/wiki/Schulze-Methode>, für eine genaue Beschreibung der Methode siehe Schulze (2011)

²siehe z.B. Heckelman und Miller (2015), s. 379



mittlung vom Bürger zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können." (Bundesverfassungsgericht, 2009)

Literatur

[Bundesverfassungsgericht 2009] Bundesverfassungsgericht, 2. S.: - 2 BvC 3/07 - Rn. (1-163). Mar 2009. – URL http://www.bverfg.de/e/cs20090303_2bvc000307.html

[Heckelman und Miller 2015] Heckelman, J. C. ; Miller, N. R.: *Handbook of Social Choice and Voting*. Edward Elgar Publishing, Dec 2015. – URL https://books.google.de/books?id=KrckCwAAQBAJ&dq=spoiler+effect+election&lr=&hl=de&source=gbs_navlinks_s. – ISBN 978-178347073-0

[Schulze 2011] Schulze, Markus: A new monotonic, clone-independent, reversal symmetric, and condorcet-consistent single-winner election method. In: *Soc. Choice Welf.* 36 (2011), Feb, Nr. 2, S. 267–303. – ISSN 1432-217X

Göttingen, den 27. Juni 2020,

Sergio Perez

Merten Dahlkemper